

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Die derzeit geltende Richtlinie 94/25/EG wird mit 18. Jänner 2016 aufgehoben und durch die neue Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder (Sportboote-Richtlinie) ersetzt. Die vorliegende Neufassung der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über Anforderungen an Sportboote dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU.

Die Änderungen der Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU betreffen insbesondere die Verknüpfung mit dem neuen Rechtsrahmen (NLF – New Legislative Framework). So werden die Vorschriften der Sportboote-Richtlinie 2013/53/EU an die Akkreditierungs- und Marktüberwachungsverordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie den Beschluss Nr. 768/2008/EG angepasst. Mit dieser Anpassung wird für einheitliche Begriffsbestimmungen, Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, Konformitätsbewertungsverfahren, Notifizierungsbestimmungen sowie ein stark vereinfachtes Schutzklauselverfahren und klar umrissene Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten in bereits acht sektoralen Rechtsvorschriften gesorgt.

Damit wird einerseits dem Ziel der Entlastung der Wirtschaft durch die Schaffung übersichtlicher rechtlichen Rahmenbedingungen, die daher auch einfacher einzuhalten sind, Rechnung getragen, und andererseits aus den gleichen Gründen der Vollzug (Marktüberwachung) erleichtert und damit verbessert.

Spezifisch für die Sportboote-Richtlinie erfolgten auch einige inhaltlichen Klarstellungen, etwa in der Präzisierung des Geltungsbereiches, im Rahmen der vorgenommenen Begriffsdefinitionen, hinsichtlich der Pflichten privater Einführer. Weiters wurden die – großteils weltweit tätigen – Hersteller von Motoren durch die Vereinheitlichung der Abgasbestimmungen mit jenen der Vereinigten Staaten entlastet.

Die Vorgängerrichtlinie 94/25/EG wurde als Verordnung auf Basis des § 71 Abs.4 GewO 1994 in nationales Recht transponiert. Allerdings kann die Gewerbeordnung für die Sportboote-Richtlinie als Umsetzungsgrundlage nicht mehr in Betracht gezogen werden, weil

- gemäß § 2 Abs. 1 Z 10 der Gewerbeordnung (GewO) 1994 die Regelung der Tätigkeit von Notifizierten Stellen (§§ 20 ff) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen von der Gewerbeordnung explizit ausgenommen sind,
- auf Basis der GewO 1994 keine Verpflichtungen für Private (§ 6) möglich ist.

Der Entwurf dieser Verordnung beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung Benannter Stellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG; MING), BGBl. I Nr. 77/2015.

Gemäß § 2 Abs. 2 MING können durch Verordnungen gemäß Abs. 1 leg. cit. folgende Anforderungen geregelt werden:

- (1) Anforderungen hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Bereitstellung auf dem Markt und der Inbetriebnahme dieser Erzeugnisse einschließlich Marktüberwachung;
- (2) Pflichten der Wirtschaftsakteure und nach Maßgabe der unionsrechtlichen Bestimmungen auch Pflichten anderer natürlicher oder juristischer Personen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 leg. cit.
- (3) Anforderungen für das Ausstellen dieser Erzeugnisse;
- (4) Anforderungen an die notifizierten Stellen

Gegenständlicher Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/53/EU auf Basis des § 2 Abs. 1 MING.

Rechtsgrundlage

Die Ermächtigung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Erlassung dieser Verordnung gründet auf § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Inverkehrbringen von Maschinen, Geräten, Ausrüstungen oder deren Teile oder Zubehör im harmonisierten Bereich und die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG, MING), BGBl. I Nr. 77/2015.

Besonderer Teil

Zu § 3:

Neu aufgenommen wurden insbesondere lit. 4 und lit. 10 sowie verschiedene Definitionen.

Zu §§ 7 bis 13:

Abgesehen von der Detaillierung der Bestimmungen über die Notifizierung in den §§ 26 bis 36 finden sich in den §§ 7 bis 13 aus Sicht der Wirtschaft wesentliche neue Inhalte. Es werden aber wenig neue Pflichten der Wirtschaftsakteure normiert, sondern es wird großteils das, was sich aus der Sorgfaltspflicht ergibt, festgeschrieben. Die Pflichten sind nach der Rolle des Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette fein abgestuft.

Zu § 7:

Die Pflichten gelten für alle Hersteller im Sinne der Definition unabhängig davon, wo sie ihren Firmensitz haben.

Gemäß Abs. 2 kann nur der Hersteller – unabhängig ob er in der EU oder außerhalb seinen Sitz hat – die Konformitätsbewertung durchführen und die technische Dokumentation erstellen, da nur er den Herstellungsprozess kennt und kontrollieren kann. Diese Aufgaben können daher auch nicht an einen Bevollmächtigten delegiert werden (siehe § 8).

Hersteller müssen gemäß Abs. 8 von sich aus tätig werden, wenn sie der Auffassung sind oder Grund zur Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Erzeugnis nicht konform ist. Ein konkreter Vorfall, im Sinne eines eingetretenen Personen- oder Sachschadens ist also nicht erforderlich, um diese Verpflichtung auszulösen (Vorsorgeprinzip).

Die Begründung für ein Verlangen nach Informationen und Unterlagen durch die Behörde gemäß Abs. 9 ergibt sich auch aus Art. 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, nach dem Marktüberwachungsbehörden Wirtschaftsakteure verpflichten können, die Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Zwecke der Durchführung ihrer Tätigkeiten für erforderlich halten. Da diese Tätigkeiten auch proaktive Marktüberwachung umfasst, ist ein konkreter Verdacht als Begründung nicht erforderlich.

Zu § 8:

Wie bereits erwähnt, kann der Hersteller dem Bevollmächtigten nicht die Sicherstellung der Konformität und die Erstellung der technischen Dokumentation übertragen.

Zu § 9:

Die Verpflichtungen der Einführer folgen in weiten Teilen jenen der Hersteller. Auf Unterschiede wird im Folgenden näher eingegangen:

Gemäß Abs. 1 wird von einem Verstoß gegen diese Bestimmung jedenfalls dann auszugehen sein, wenn Erzeugnisse weiterhin eingeführt werden, die bereits durch die Veröffentlichung im RAPEX-System (Rapid Exchange of Information System) als mit einem ernsten Risiko behaftet bekannt gemacht wurden.

Der Einführer haftet gemäß Abs. 2 also nur für die Durchführung des (richtigen) Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Hersteller. Vom Einführer wird allerdings erwartet, dass er die Unterlagen kritisch auf Plausibilität prüft, damit er der Verantwortung aus Abs. 1 gerecht wird. Eine Erfüllung dieser Verpflichtung auf Basis von Bestätigungen des Herstellers ist nur denkbar, wenn der Hersteller über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügt und entsprechende Unterlagen dem Einführer zur Verfügung stehen.

In Abs. 3 wird festgehalten, dass nicht nur die Hersteller verpflichtet sind, Namen und Anschrift anzugeben, sondern auch die Einführer. Damit soll für den Fall von Problemen mit dem Erzeugnis auf jeden Fall die Rückverfolgbarkeit zu einem Verantwortlichen in der EU gewährleistet werden.

Mit der Bestimmung in Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass neue Erkenntnisse zur Sicherheit von Erzeugnissen bzw. Risiken, die beim Inverkehrbringen noch unbekannt waren, berücksichtigt und die Verwender vor Schaden geschützt werden. Die Verantwortung des Importeurs endet also nicht mit dem in Verkehr bringen bzw. dem Ablauf der Gewährleistungsfrist. Eine zeitliche Befristung ist nicht vorgesehen.

Die Einführer müssen gemäß Abs. 9 als Ansprechpartner der Behörden innerhalb der EU fungieren und die Unterlagen, für die der außerhalb der EU ansässige Hersteller verantwortlich ist, bereithalten bzw. beschaffen können.

Zu § 10:

In Abs. 1 wird die Sorgfaltspflicht der Händler angesprochen: Händler müssen jenes Maß an Beurteilungsvermögen, Sorgfalt, Umsicht, Entschlusskraft und Handlungen an den Tag legen, das man unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise von ihnen erwarten kann. Z. B. müssen Händler wissen, welche Erzeugnisse eine CE-Kennzeichnung benötigen und welche Informationen dem Erzeugnis beigefügt sein müssen. Ein Nachweis über die Einhaltung der Pflichten aus Abs. 1 muss gegebenenfalls gegenüber der Marktüberwachungsbehörde geführt werden können.

Der Händler haftet gemäß Abs. 2 für die korrekte Durchführung der administrativen Anforderungen. Er muss nicht nur Hersteller oder Importeur, sondern auch die Marktüberwachungsbehörde informieren, wenn er der Auffassung ist oder Grund zur Annahme hat, dass ein Erzeugnis eine Gefahr darstellt.

Gemäß Abs. 4 haben auch Händler unter anderem Erzeugnisse zurückzunehmen oder zurückzurufen, wenn diese Maßnahmen nicht von Importeur oder Hersteller durchgeführt werden.

Gemäß Abs. 5 müssen die Händler Vorsorge treffen, damit sie gegebenenfalls alle Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität erforderlich sind, der Behörde zur Verfügung stellen können. Da Konformitätserklärung und Eignerhandbuch ohnehin beim Erzeugnis vorhanden sein müssen, betrifft das in erster Linie die technische Dokumentation, aber auch Nachweise über die in den Konformitätsbewertungsmodulen festgelegten Anforderungen (zB Qualitätssicherungsmaßnahmen oder Produktprüfungen).

Zu § 11:

Wer OEM-Erzeugnisse („Erstausrüster-Produkte“) unter eigenem Namen auf dem Markt bereitstellt, übernimmt die Pflichten des Herstellers. Das gilt auch, wenn bereits auf dem Markt befindliche Erzeugnisse umgebaut, modernisiert etc. werden und dabei Erzeugniseigenschaften verändert werden, die Gegenstand der Konformitätsbewertung waren.

Zu § 12:

Bestimmungen für private Einführer sind ein Sonderfall, der nur in der Sportboote-Richtlinie zu finden ist. Diese Pflichten waren bereits in der geltenden Richtlinie vorhanden, doch wurden sie nun präzisiert und grundsätzlich mit jenen der Hersteller harmonisiert, von einigen Ausnahmen hinsichtlich der nichtgewerblichen Natur der Tätigkeit von privaten Einführern abgesehen.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ist wichtig, um im Falle von bekanntgewordenen Risiken von Produkten die betroffenen Verwender möglichst rasch und effektiv informieren zu können.

Zu § 15:

Der Entwurf enthält in Anhang IV ein Muster, dessen Aufbau nun verbindlich ist. Inhaltlich zwar nicht neu, wird explizit festgehalten, dass die Konformitätserklärung auf dem neuesten Stand zu halten ist: sie muss auch bei einer Serienproduktion die zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des jeweiligen Exemplars gültigen harmonisierten Normen bzw. den durch diese reflektierten Stand der Technik berücksichtigen.

Zu § 19:

Begutachtung nach Bauausführung (PCE) gemäß Abs. 2 ist nur mehr durch private Einführer anwendbar.

Zu § 20:

Es steht ein breiteres Spektrum von Modulen für Bauteile (zusätzlich B+E) zur Verfügung.

Zu § 21:

Anwendung strengerer Module ist vorgesehen, wenn keine harmonisierten Normen angewendet wurden.

Zu § 22:

Anstelle der Verwendung von Referenzbooten ist die Anwendung von Modul G (Einzelprüfung) vorgesehen, wenn keine harmonisierten Normen angewendet wurden.

Zu § 24:

Die Europäische Kommission kann Leitlinien mit detaillierten Verfahren zur Anwendung der Bestimmungen in Form von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren erlassen.

Zu §§ 26 bis 36:

Diese Bestimmungen entsprechen – bis auf die sich aus den legislativen Notwendigkeiten ergebenden redaktionellen Anpassungen – den Richtlinien text. Die Bestimmungen der Richtlinie zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde und zum Notifizierungsverfahren wurden im MING umgesetzt.

Eine transparente Akkreditierung nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die das notwendige Maß an Vertrauen in Konformitätsbescheinigungen gewährleistet, ist Voraussetzung für die Notifizierung.

Es ist besonders wichtig, dass alle notifizierten Stellen ihre Aufgaben auf gleichermaßen hohem Niveau und unter fairen Wettbewerbsbedingungen erfüllen. Dies erfordert mithin die Festlegung von verbindlichen Anforderungen für die Konformitätsbewertungsstellen, die eine Notifizierung für die Erbringung von Konformitätsbewertungsleistungen anstreben.

Zur Wahrung des für das Inverkehrbringen erforderlichen Schutzniveaus müssen die Unterauftragnehmer und Zweigstellen bei der Ausführung der Konformitätsbewertungsaufgaben unbedingt denselben Anforderungen genügen wie die notifizierten Stellen.

Das Notifizierungsverfahren wird effizienter und transparenter; insbesondere wird es an die neuen Technologien angepasst, um eine Online-Notifizierung zu ermöglichen.

Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission erhalten die Möglichkeit, Einwände in Bezug auf eine notifizierte Stelle zu erheben.

Es wird für eine einheitliche technische Anwendung der Konformitätsbewertungsverfahren gesorgt. Dies lässt sich am besten durch eine zweckmäßige Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den notifizierten Stellen erreichen.

Es wird sichergestellt, dass Erzeugnisse nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei sachgerechter Lagerung und bestimmungsgemäßer Verwendung oder bei einer Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährden.

Zu § 38:

§ 38 soll sicherstellen, dass im Falle einer Beanstandung in einem Mitgliedstaat gleichartige Maßnahmen in allen anderen Mitgliedstaaten – jeweils auf nationaler Ebene – ergriffen werden und damit – trotz der nationalen Zuständigkeit – ein unionsweiter einheitlicher Vollzug gewährleistet wird. Der Ausdruck in der Überschrift „auf nationaler Ebene“ darf also nicht als Begrenzung auf den das Verfahren initiiierenden Mitgliedstaat verstanden werden, sondern behandelt die Tätigkeiten aller Mitgliedstaaten auf ihrer jeweiligen nationalen Ebene. Das ergibt sich aus Abs. 4 und besonders aus Abs. 6, wo klar davon ausgegangen wird, dass auch die anderen Mitgliedstaaten vorläufigen Maßnahmen ergriffen haben.

In § 38 werden zwei Ausgangssituationen behandelt: entweder wird der Verstoß gegen die Bestimmungen der SpBV von der Marktüberwachungsbehörde in Österreich festgestellt, oder Österreich wird von einem anderen Mitgliedstaat über einen dort festgestellten Verstoß informiert. In diesem Fall hat die Marktüberwachungsbehörde zu prüfen, ob das Erzeugnis auch in Österreich auf den Markt gebracht wird und die weiteren Schritte wie bei einem selbst festgestellten Verstoß zu setzen und die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten auf dem Laufenden zu halten (Abs. 6).

In operativer Hinsicht ist das Verfahren zweistufig aufgebaut: zuerst wird der Wirtschaftsakteur aufgefordert, die notwendigen Schritte zu ergreifen (Abs. 1). Tut er das in offener Frist nicht, muss in einem zweiten Schritt eine behördliche Anordnung erfolgen (Abs. 4). Die Maßnahme ist allerdings nur vorläufig und wird erst nach drei Monaten endgültig, sofern weder die Europäische Kommission noch ein anderer Mitgliedstaat Einspruch erhebt. In diesem Fall beginnt das Schutzklauselverfahren (siehe § 11 MING).

Die Ausnahme von der Informationspflicht an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten gemäß Abs. 2 wird vor allem dann zum Tragen kommen, wenn es sich bei dem betreffenden Erzeugnis um ein Einzelstück handelt oder die Beanstandung die Sprachfassung von Aufschriften, Warnhinweisen oder Unterlagen zum Gegenstand hat.

Durch den ersten Unterabsatz wird sichergestellt, dass die Marktüberwachungsbehörde über Beanstandungen in anderen Mitgliedstaaten zuverlässig Kenntnis erhält. Dies ist wesentlich, da sie verpflichtet ist, aufgrund derartiger Mitteilungen aktiv zu werden (siehe Abs. 4 und 6). Eine geeignete Weise für das Bekanntgeben stellt beispielsweise die Bereitstellung eines Zugangs zum „Allgemeinen System für das Informationsmanagement“ (ICSMS) gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, der Europäischen Kommission dar.

Gemäß Abs. 3 ist der Wirtschaftsakteur verpflichtet, die Situation nicht nur in jenem Mitgliedstaat, in dem die Beanstandung erfolgt ist, zu bereinigen, sondern gegebenenfalls auch in den anderen Mitgliedstaaten. Aufgrund der Mitteilung gemäß Abs. 2 sind die Marktüberwachungsbehörden in allen Mitgliedstaaten informiert und überwachen die Bereinigung des Problems (siehe Abs. 4).

Reagiert der Wirtschaftsakteur gemäß Abs. 4 nicht, hat die Behörde vorläufige Maßnahmen zu treffen.

Durch den Abs. 6 wird ein einheitlicher Informationsstand über das beanstandete Erzeugnis und die Vorgangsweise in den Mitgliedstaaten sichergestellt. Der Absatz ist auch deshalb bedeutsam, weil er die Möglichkeit eines Einspruchs eröffnet, wenn der Bundesminister die Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates für nicht gerechtfertigt ansieht (Dreimonatsfrist, Abs. 7).

Erfolgt gemäß Abs. 8 kein Einwand durch die anderen Mitgliedstaaten oder die Europäische Kommission gegen die vorläufige Maßnahme, sind alle Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete restriktive Maßnahmen zu setzen. Welche, bleibt zwar ihnen überlassen, allerdings ist nur die Rücknahme vom Markt beispielhaft angeführt.

Zu § 39:

Erste Stufe der Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 Art. 19 Abs. 1 ist die Kontrolle der Unterlagen. Ihnen ist daher eine erhebliche Bedeutung beizumessen. Können Sie auch nach Aufforderung nicht oder nicht korrekt vorgelegt werden, so ist das Erzeugnis nicht verkehrsfähig (Abs. 2).

Zu § 42:

Gemäß Abs. 3 behalten insbesondere die auf der Grundlage der alten Richtlinie 94/25/EG bereits ausgestellten Konformitätserklärungen auch nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie 2013/53/EU ihre Gültigkeit.

Zu Anhang I:

A. Grundlegende Anforderungen in Bezug auf Entwurf und Bau

Z 1: Entwurfskategorien A,B,C,D basieren nur mehr auf Windstärke und Wellenhöhe; die die Entwurfskategorien bildhaft erläuternden Begriffe wie zB A- „Hochsee“ oder D – „Geschützte Gewässer“ sind entfallen, da sie von einigen Interessenvertretern als in manchen Fällen irreführend angesehen wurden.

Für Entwurfskategorie A wurde das obere Limit spezifiziert: bisher waren nur extreme Wetterverhältnisse ausgeschlossen; mit dem vorliegenden Entwurf werden diese als Windstärken gleich oder größer als 10 Beaufort sowie extreme Seebedingungen oder Riesenwellen spezifiziert. Auch dieser Punkt dient der Klarstellung und Haftungsbegrenzung für die Hersteller.

Der Übersetzungsfehler des Begriffs „storm“ unter „Erläuterungen“ zur Entwurfskategorie A wurde entsprechend den Werten der internationalen Beaufort-Skala korrigiert, um dem Ziel der Richtlinie gemäß Art. 114 TFEU zu entsprechen.

Die Europäische Kommission kann Leitlinien zur genauen Anwendung der Entwurfskategorien einschließlich zur Verwendung meteorologischer Begriffe und der dabei verwendeten Mess-Skalen in Form von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren erlassen.

Gegenüber der geltenden Fassung sind einige Klarstellungen und Ausrüstungsvorschriften neu hinzugekommen:

Z 2.1: Die Bestandteile der Identifizierungsnummer (CIN) wurden präziser gefasst. Der Herstellercode muss nunmehr von einer nationalen Behörde eines Mitgliedstaates zugeteilt werden. Sie dürfen daher nicht (mehr) von Drittstaaten vergeben werden.

Die Europäische Kommission kann Leitlinien mit detaillierten Verfahren einschließlich terminologischer Klärungen, sowie Zuordnung und Verwaltung der Herstellercodes von in Drittländern niedergelassenen Herstellern in Form von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren erlassen.

Z 2.2: Die Europäische Kommission kann Leitlinien zu den Angaben auf der Herstellerplakette in Form von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren erlassen.

Z 2.3: Wiedereinstiegsmittel für im Wasser befindliche Personen muss ohne fremde Hilfe verwendbar sein.

Z 2.4: Gute Rundumsicht vom Hauptsteuerstand gilt nun nicht nur für Motorboote, sondern für Sportboote allgemein.

Z 2.5: Die Europäische Kommission kann Leitlinien zu Format und Inhalt des Eignerhandbuchs in Form von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren erlassen.

Z 3.8: Katamarane müssen trotz Notausstieg kieloben schwimmfähig bleiben.

Z 5.1.6: Außenbordmotore mit Pinnensteuerung müssen mit Notstoppleine ausgerüstet sein.

Z 5.2.2: Belüftung nur mehr für Räume für Benzintanks.

Z 5.3: Sicherung aller Stromkreise vor Überlastung, keine gegenseitigen Beeinflussungen (EMV).

Z 5.5: Die Europäische Kommission kann Leitlinien zu Einbau und Prüfung von Gasgeräten und fest eingebauten Gassystemen in Form von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren erlassen.

Z 5.7: Die Europäische Kommission kann Leitlinien zur Anwendung der Regeln für Navigationslichter in Form von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren erlassen.

Z 5.8: Auffangbehälter für Toiletten sind nunmehr verpflichtend. Die Europäische Kommission kann Leitlinien zu den Vorkehrungen gegen Gewässerverschmutzung, insbesondere bezüglich des Einsatzes von Auffangbehältern, in Form von Durchführungsrechtsakten nach dem Prüfverfahren erlassen.

B. und C. Grundlegende Anforderungen in Bezug auf Abgas- und Geräuschemissionen

Z 2.2 Tabelle 3: Es erfolgte eine Angleichnung an die Vorschriftenlage in den USA. Grenzwerte für Fremdzündungsmotore unter 373 kW entsprechend dem US-Wert von 500 hp (horse power) wurden abgesenkt, die CO Werte über diesem Grenzwert von derzeit 75 g/kWh auf 350 g/kWh angehoben.

Z 2.5: Die Festlegung der Bezugskraftstoffe erfolgt nunmehr nicht nur durch die Mitgliedstaaten (bisher Regelungsverfahren), sondern auch über harmonisierte Normen.

Z 2.3, 2.4, 2.5 und 3 sowie Teil C Z 3, Anhang VII: Die Europäische Kommission erhält die Befugnis, die Bestimmungen zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse mittels delegierter Rechtsakte zu ändern.

zu Anhang V:

Die Europäische Kommission erhält die Befugnis, die Bestimmungen zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts, der Angemessenheit der Gewährleistung gleichwertiger Konformität und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse mittels delegierter Rechtsakte zu ändern.

zu Anhang IX:

Die Europäische Kommission erhält die Befugnis, die Bestimmungen zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse mittels delegierter Rechtsakte zu ändern.